

Gemeinde Bönebüttel

Kreis Plön

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21

für das Gebiet südlich Bönebütteler Damm (K 16),
westlich und nördlich der bebauten Grundstücke im
Wittenfördener Weg, östlich der Grundstücke
Iltisweg Nr. 19 und Iltisweg Nr. 36

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen
im Rahmen der Beteiligung gemäß
§ 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind: - Landesplanungsbehörde - Kreis Plön - Gemeinde Groß Kummerfeld - Schleswig Holstein Netz AG, NMS - Deutsche Telekom Technik GmbH - Schleswig-Holstein Netz AG, Plön - Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein - IHK zu Kiel	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben: - AG - 29 - BUND, Landesverband Schl.-Holstein - NABU, Landesverband Schl.-Holstein - Bundesnetzagentur - Handwerkskammer Lübeck - L L U R, Flintbek - L L U R - Untere Forstbehörde - - Stadt Neumünster, FD Stadtplanung- und -entwicklung - Stadt Neumünster, FD Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau - Stadtwerke Neumünster GmbH - Gemeinden Tasdorf - Gemeinden Schillsdorf - Gemeinden Rendswühren - Gemeinden Gönnebek - Gewässerunterhaltungsverband Schwale - Dosenbek - LBV S-H, Niederlassung Rendsburg	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Hinweise vorgetragen: - Archäologisches Landesamt - Landeskriminalamt Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Archäologisches Landesamt

(Stellungnahme vom 05.03.2020)

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten. In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 befindet sich ein entsprechender Hinweis.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Von dem Angebot wird bei Bedarf Gebrauch gemacht.

Landeskriminalamt

(Stellungnahme vom 10.03.2020)

In der o. a. Gemeinde sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben / Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche / Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Auftrag durch das

Landeskriminalamt
Dezernat 33, Sachgebiet 331
Mühlenweg 166
24116 Kiel
Durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bauwillige werden auf den Sachverhalt hingewiesen. In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 befindet sich ein entsprechender Hinweis.